jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 EuWEG

EuWEG - Europa-Wählerevidenzgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2023

Ortschaft:	Gemeindebezirk:
Gemeinde:	Straße / Gasse / Platz
Bezirk:	Hausnummer: , Stiege:
	Geschoß: , Tür-Nr.:

Europa-Wähleranlageblatt

Vorname, Familienname oder Nachname	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Identität nachgewiesen durch (Art des Dokumentes, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdaten)	
Hauptwohnsitz	

Nur von Unionsbürgern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, auszufüllen:

Ich war in meinem Herkunftsmitgliedstaat im Wählerverzeichnis eingetragen: (Zutreffendes ankreuzen)		Ja ○	Nein ○
falls ja:	Staat		
	Wahlkreis/Gebietskörperschaft		
	Gemeinde		

Ich erkläre, dass ich bei Wahlen zum Europäischen Parlament die österreichischen Mitglieder wählen will. Mein aktives Wahlrecht habe ich im Herkunftsstaat nicht verloren.

Wer im Europa-Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Die Europa-Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person, die körper- oder sinnesbehindert ist, an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Europa-Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Europa-Wähleranlageblattes für sie vornehmen.

Ausgefertigt am	(Unterschrift)

Wähleranlageblatt

In Kraft seit 01.03.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at